



Vereinsordnung

Vereinsvorschriften außerhalb der Vereinssatzung

Stand: Mai 2020

1. Bedingungen für den Fischfang

Von 01.03. bis Buß- und Betttag kann nach Wahl an 3 Tagen in der Woche, ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, geangelt werden. Eine zwischenzeitliche Unterbrechung ist nicht statthaft.

Pro Angeltag dürfen 4 Edelfische gefangen werden, davon 1 Karpfen. Für Rotaugen und Barsche gibt es keine Fangbegrenzung. Das Mindestmaß für Schuppen- und Spiegelkarpfen = 40 cm, Schleien = 25 cm. Untermassige und in der Schonzeit gefangene Fische sind schonend zurückzusetzen. Das Umsetzen gefangener Fische in andere Teiche unserer Anlage ist nicht erlaubt.

Verhalten Sie sich am Wasser Waid – und Tierschutzgerecht. Hältern sowie das Fischen mit lebenden Köderfischen, ist laut Tierschutzgesetz verboten.

Graskarpfen (weißer Amur) sind nicht zum Angeln freigegeben. Gefangene Graskarpfen sind schonend zurückzusetzen.

Es darf nur mit einer Handangel vom Ufer gefischt werden. Zulässig sind alle Montagen (Posen, Sbirolinos, Spoons, Kunstköder usw.), die genau einen Haken verwenden. Der Einsatz von Drillingen ist nicht zulässig.

2. Anlage zum Dienstplan Fischerhütte

Richtlinien für den amtierenden Hüttenwirt:

Dienstbeginn für den Fischerhüttenwirt (in der Regel) ab Dienstag 18.⁰⁰ Uhr.

Die Mindestöffnungszeiten sind:

- Dienstags und Freitag **18.⁰⁰ bis 21.⁰⁰ Uhr**
- Samstag von **18.⁰⁰ bis 21.⁰⁰ Uhr**
- Sonntags von **10.⁰⁰ bis 13.⁰⁰ Uhr.**

Außerdem kann Sonderdienst anfallen z.B. Feiertage, Veranstaltungen oder ähnliches. In diesem Fall informiert der 2. Vorsitzende.

Wenn 2 Feiertage aufeinander folgen bleibt am 1. Feiertag die Fischerhütte geschlossen, dafür wird die Fischerhütte dann am

2. Feiertag von 10⁰⁰ bis 13⁰⁰ Uhr geöffnet.

Der Schlüssel und die Kasse müssen dienstags, vor Dienstbeginn, beim 2. Vorsitzenden abgeholt werden.



In der Kasse befindet sich ein Formular, auf diesem unterzeichnet der amtierende Hüttwirt die Übernahme des Kassenbetrages. Nach Beendigung der Dienstwoche soll der erhöhte Kassenbetrag gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden gezahlt und eingetragen werden. Beide unterschreiben dann das Formular.

Die Kühltheke bitte zu den Dienstenden wieder auffüllen.

3. Neuaufnahme

Der Aufnahmebeitrag für Neumitglieder beträgt 200 €.

Die Mitgliederzahl unseres Vereins ist auf 80 Personen begrenzt. Bewerber kommen dann auf die Warteliste und können sich um freierwerdende Plätze bemühen.

4. Aufnahme von Minderjährigen

Minderjährige werden zu den folgenden Bedingungen aufgenommen:

1. Der Aufgenommene verpflichtet sich im ersten Jahr seiner Mitgliedschaft den Jugendfischereischein zu erwerben.
2. Bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres ist das Angeln nur unter Aufsicht eines Erwachsenen mit einem gültigen Fischereischein gestattet.
3. Es kann ein Pate für den Hüttendienst benannt werden. Falls kein Pate benannt wird sind als Alternative 20 Stunden Unterstützungsleistung bei Arbeitseinsätzen oder Veranstaltungen zu erbringen.

5. Beiträge der Mitglieder

Der Jahresmitgliederbeitrag des Fischereivereins Waldernbach e.V. beträgt 240 €, davon werden 180 € gestundet, die durch 1 Woche Hüttendienst abzuleisten sind.

60 € Mitgliedsbeitrag werden Mitte März vom Kassierer abgebucht, daher sollten Konto Veränderungen dem Kassierer frühzeitig mitgeteilt werden und das Mitglied sollte über eine ausreichende Kontodeckung in diesem Monat verfügen. Mehrkosten von ca. 6 €, die durch obige unkorrekte Zustände entstehen, muss das entsprechende Mitglied tragen.

6. Versäumen des Hüttendienstes

Das Mitglied, das Seinen Hüttendienst nicht antreten will oder kann, muss sich um einen geeigneten Ersatz kümmern, oder Seinen Dienst mit einem anderen Mitglied eigenständig tauschen. Wer dennoch Seinen Hüttendienst versäumt bekommt den Restbeitrag von 180 € abgebucht.

7. Freistellung vom Hüttendienst

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden vom Hüttendienst freigestellt. Es ist jedoch möglich, auf freiwilliger Basis auch über das 65. Lebensjahr hinaus Hüttendienst zu leisten.

8. Dienste an Veranstaltungen

Der Vorstand stellt für jede Veranstaltung (z.B. Traktorfrühschoppen) einen Dienstplan auf. Die Dienstpläne basieren auf freiwilliger Basis. Damit die Veranstaltungen reibungslos ablaufen, wird jedes Mitglied gebeten, seinen Dienst anzutreten oder sich bei Verhinderung um einen geeigneten



Ersatz zu kümmern. Sollten sich nicht genügend freiwillige Helfer finden, behält sich der Vorstand vor das Fest abzusagen.

9. Mitgliederdaten

Das Mitglied wird gebeten bei Änderungen (Wohnort, Straße, E-Mail, Hochzeitsdatum usw.) dem Schriftführer des Fischerei-Sportvereins Waldernbach e.V. eine kurze Information über diese Änderungen zukommen zu lassen.

10. Benutzung des Vereinsheims

Jedes Mitglied kann das Vereinsheim nach Rücksprache mit dem 2. Vorsitzenden für eigene private Feiern nutzen. Dabei sind die regulären Öffnungszeiten weiterhin einzuhalten.

11. Verleih der Bierzeltgarnituren

Die Bierzeltgarnituren können ebenfalls nach Rücksprache mit dem 2. Vorsitzenden von den Mitgliedern ausgeliehen werden.

Die Verleihung an Ortsvereine und Öffentlichen Einrichtungen erfolgt kostenlos.

12. Neuanschaffungen des Vorstands

Der Vorstand darf bei Neuanschaffungen eigenständig, ohne eine Mitgliederversammlung einzuberufen, über einen Betrag von 2.500 € verfügen

13. Aufwandsentschädigung des Gewässerwartes

Die Aufwandsentschädigung für die Betreuung der Vereinsanlage wird im Rahmen der Ehrenamtszuschale –Übungsleiterzuschale (Stand 2006) geregelt

14. Auslagen des Vorstandes

Der Vorstand wird für seine Arbeitszeit nicht entlohnt. Die geleisteten Arbeitsstunden gelten als ein freiwilliger Aufwand. Auslagen und Aufwendungen für z.B. Fahrtkosten, Telefonate, Schreibkosten, usw. werden erstattet.